

**Öffentliche Bekanntmachung
eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf
53.01-100-53.0046/14/5.1.1.1

Düsseldorf, den 20.02.2019

Genehmigung nach §§ 16, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Beschichtungsanlage 2 der Firma 3M Deutschland GmbH in Hilden durch Ausbau einer vorhandenen Kleberleitung von der Beschichtungsanlage Maker G4 zur Beschichtungsanlage Maker G8

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma 3M Deutschland GmbH mit Bescheid vom 07.01.2015 die Genehmigung gemäß §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Beschichtungsanlage 2 am Standort Hilden, Düsseldorfer Str. 121-125 in 40721 Hilden erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

BVT-Merkblatt:

hier Bezeichnung eingeben.

Link zu den BVT-Merkblättern:

[Link BVT-Merkblätter](#)

Im Auftrag

Gez. Heyer



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde
3M Deutschland GmbH
Düsseldorfer Str. 121- 125
40721 Hilden

Datum: 08. Januar 2015

Seite 1 von 11

Aktenzeichen:
53.01-100-53.0046/14/5.1.1.1
bei Antwort bitte angeben

Herr Alfert
Zimmer: Ce 180
Telefon:
0211 475-9361
Telefax:
0211 475-2671
mark.alfert@
brd.nrw.de

Immissionsschutz

Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Beschichtungsanlage 2 durch Ausbau einer vorhandenen Kleberleitung von der Beschichtungsanlage Marker G4 zur Beschichtungsanlage Marker G8

Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 27.05.2014

Anlagen: 1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
2. Nebenbestimmungen
3. Hinweise

Genehmigungsbescheid

53.01-100-53.0046/14/5.1.1.1

I.

Tenor

Auf Ihren Antrag vom 27.05.2014 nach § 16 Abs.1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Beschichtungsanlage 2 durch Ausbau einer vorhandenen Kleberleitung von der Beschichtungsanlage Marker G4 zur Beschichtungsanlage Marker G8 ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

1. Sachentscheidung

Der Firma 3M Deutschland GmbH in Hilden wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 16, 6 BImSchG in Verbindung mit § 1,

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klever Straße



Anhang Spalte 1 Nr. 5.1.1.1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) die

Genehmigung zur wesentlichen Änderung

**der Anlage
(Beschichtungsanlage 2)**

am Standort

**3M Deutschland GmbH ,
Düsseldorfer Str. 121- 125, 40721 Hilden,
Kreis Mettmann, Gemarkung Hilden, Flur 15, Flurstück 485 u. w.**

erteilt.

Gegenstand der Änderung:

- a) Verlängerung der Kleberleitung um ca. 70m bis zum Maker G8
- b) Austausch einer Kreiskolbenpumpe mit einer Förderleistung von 1000 kg/h durch eine Kreiskolbenpumpe mit einer Förderleistung von 1500 kg/h
- c) Einbau von Steuer- und Regelementen

Anlagenkapazität:

**Herstellung von Folien mit max. Verbrauch von 4700 t/a Lösemittel
(unverändert)**

Betriebszeiten:

7 Tage/Woche, 24 Stunden/Tag (unverändert)

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Änderung der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnungen und Beschreibungen** dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.



2. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen** (Bedingungen und Auflagen). Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die in **Anlage 3** dieses Genehmigungsbescheides gegebenen **Hinweise** sind zu beachten.

3. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragstellerin auferlegt. Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage werden auf insgesamt Euro inklusive Mehrwertsteuer festgesetzt. Darin enthaltenen sind Rohbau- und Herstellungskosten in Höhe von Euro.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit Tarifstelle 15a 1.1, Die Kosten betragen insgesamt

595,00 Euro.

Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag **innerhalb eines Monats nach Zustellung** des Bescheides unter Angabe des Kassenzzeichens **7331200000059254** an die

Landeskasse Düsseldorf

IBAN: DE59300500000001683515

BIC: WELADED

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben.

II.

Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht:

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Änderung der Anlage begonnen
- und



b) die geänderte Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

III.

Begründung

A. Sachverhalt

Genehmigungsantrag

Die 3M Deutschland GmbH betreibt am Standort Düsseldorfer Str. 121-125 in 40721 Hilden eine Anlage zur Herstellung von Folien (Beschichtungsanlage 2). Die bestehende Beschichtungsanlage 2 soll durch Ausbau einer vorhandenen Kleberleitung von der Beschichtungsanlage Maker G4 zur Beschichtungsanlage Maker G8 geändert werden. Die 3M Deutschland GmbH in 40721 Hilden hat für dieses Vorhaben am 27.05.2014 einen Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Beschichtungsanlage 2 gestellt.

B. Sachentscheidung

I. Formelle Voraussetzungen

1. Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

2. Genehmigungsverfahren

Das Genehmigungsverfahren wurde entsprechend den Regelungen des BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG



(Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) durchgeführt.

a) Behördenbeteiligung

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

Behörde	Zuständigkeit
Dezernat 53.4	Immissionsschutz (Anlagenüberwachung)
Dezernat 55	Arbeitsschutz
Bürgermeister der Stadt Hilden	Baurecht
Landrat des Kreises Mettmann	Bauleitplanung, Bodenschutz, Landschaftsschutz, Gesundheitsvorsorge, Brandschutz
Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen	Anlagensicherheit/ Sicherheitsbericht

b) Öffentlichkeitsbeteiligung

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da der Träger des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen gewesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen. Zur Zeit wird der Kleber „RDZ 1263“ im Tank T1 gelagert und mittels einer Pumpe (Kreiskolbenpumpe, max. 1.500 kg/h) über eine Rohrleitung transportiert. Die Förderleitung führt über eine außenliegende Rohrbrücke in das Gebäude 11 zum Maker G2. Dort wird über einen installierten Massendurchflussmesser eine fest eingestellte Menge in Fässer abgefüllt. Die befüllten Fässer werden auf einer Palette abgestellt, für den Transport gesichert und mit einem Gabelstapler zum Marker G8 gebracht.

Die zukünftige Versorgung vom Marker G8 erfolgt über die vorhandene Leitung, die bis zum Marker G8 verlängert wird.



Der Bezug des Klebers „RDZ 1263“ am Maker G8 erfolgt vor der Abnahmestelle Maker G2, indem ein neuer Abzweig in die Rohrleitung eingebaut wird. Der Förderweg wird über ein manuell zu betätigendes Absperrorgan frei gegeben. Die Abfüllung des Klebers am Maker G8 erfolgt automatisch und ist über eine Niveauüberwachung geregelt.

Eine Erhöhung / Veränderung der genehmigten Kapazität für das Werk Hilden 2 erfolgt nicht. Die Forderungen der VAWS werden erfüllt. Die Emissionen an der Füllstelle werden gefasst und der nachgeschalteten Thermischen Nachverbrennungsanlage Maker G8 zugeleitet.

Die Auswirkungen in Bezug auf den Lärmschutz sind als irrelevant im Sinne der TA Lärm anzusehen, die im Rahmen einer Lärmprognose durch einen Sachverständigen ermittelten anlagenbezogenen Schalleistungspegel werden eingehalten.

Alle sicherheitstechnischen Einrichtungen an den Beschichtungsanlagen Maker G2 und Maker G8 bleiben in vollem Umfang erhalten.

Insgesamt kommt es durch das geplante Vorhaben zu einer deutlichen Reduzierung der innerbetrieblichen Transporte. Die Entsorgung der mit Kleber kontaminierten Fässer entfällt.

Eine erhebliche nachteilige Auswirkung auf die Schutzgüter nicht zu besorgen ist.

Materielle Voraussetzungen

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.



2. Genehmigungsvoraussetzungen

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft und mit den vorgeschriebenen Prüfvermerken versehen. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze, insbesondere die Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG, die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beachtet.

Gegen die beantragte wesentliche Änderung der Beschichtungsanlage 2 durch Ausbau einer vorhandenen Kleberleitung von der Beschichtungsanlage Maker G4 zur Beschichtungsanlage Maker G8 wurden von den beteiligten Behörden keine Bedenken erhoben. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

Stellungnahme der Stadt Hilden

Die Vollständigkeit ist bezüglich meiner Belange gegeben. Es bestehen zudem keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben.

Nach Beteiligung der erforderlichen internen Dienststellen der Stadt Hilden (incl. Dienststelle für den vorbeugenden Brandschutz) werden für eine Genehmigung des Vorhabens folgende Nebenbestimmungen in der Form von Bedingungen und Auflagen vorgeschlagen:

Nach Sichtung der Antragsunterlagen komme ich zu dem Ergebnis, dass die Änderung / Erweiterung der Produktionsanlage nicht dem Bauordnungsrecht unterliegt, somit ergeben sich bauordnungsrechtlich keine Auflagen.

Aus entwässerungstechnischer Sicht bestehen gegenüber dem geplanten Vorhaben, im Rahmen der von meiner Seite zu beurteilenden Belange, keine Bedenken. Im Rahmen der Stellungnahme des Tiefbauam-



tes, Sachgebiet Entwässerung, werden keine weiteren Angaben zur Entwässerung bezüglich des Vorhabens gefordert, es sind keine Pläne/Entwässerungspläne vorzulegen.

- Aus Sicht der von meiner Seite zu vertretenden Belange ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.
- Aus bauordnungsrechtlicher Sicht bestehen gegenüber der Stattgabe des gestellten Antrages auf Verzicht der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen keine Bedenken.
- Im Zusammenhang mit dem mir zur Stellungnahme vorgelegten Vorhaben sind im Rahmen meines Zuständigkeitsbereiches keine weiteren Zulassungsverfahren anhängig oder durchzuführen.

Stellungnahme des Kreises Mettmann

Aus der Sicht des Kreises Mettmann bestehen keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben. Die Prüfung des Kreises Mettmann erfolgte aus der Zuständigkeit als Fachbereich Gesundheitswesen sowie der Unteren Bodenschutzbehörde.

Stellungnahme des LANUV NRW

Die mit dem Genehmigungsantrag eingereichten Unterlagen wurden im Sinne von §13 der 9. BImSchV sachverständig geprüft. Die in den Unterlagen dargestellten Maßnahmen weisen einige Widersprüchlichkeiten und Unklarheiten auf, die im Rahmen der Begutachtung ausgeräumt werden konnten.

Unter Beachtung dieser Ergänzungen/Konkretisierungen weisen die getroffenen Maßnahmen ein ausreichendes Sicherheitsniveau auf. Ein Störfall im Sinne der Störfall-Verordnung kann vernünftigerweise ausgeschlossen werden. Eine erneute Vorlage der Antragsunterlagen im Rahmen dieses Begutachtungsauftrages ist aus Sicht des Gutachters nicht erforderlich.

3. Ermessen und Entscheidung

Die Erteilung einer Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung).



Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag der 3M Deutschland GmbH, Hilden nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 27.05.2014 auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Beschichtungsanlage 2 durch Ausbau einer vorhandenen Kleberleitung von der Beschichtungsanlage Marker G4 zur Beschichtungsanlage Marker G8 und den damit verbundenen Maßnahmen war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

C. Kostenentscheidung

I. Gesamtkosten

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt **595,00 Euro**.

1. Nach Änderungskosten

Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage sind entsprechend Ihren Angaben auf Euro festgesetzt worden. Darin enthalten sind Rohbaukosten in Höhe von Euro. In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen. Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 berechnet sich die Gebühr wie folgt:

- a) betragen die Errichtungskosten (E) bis zu 500.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$500 \text{ €} + 0,005 \times (E - 50.000 \text{ €}), \text{ die Mindestgebühr beträgt } 500 \text{ Euro}$$

- b) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 500.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

- c) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$151.250 \text{ €} + 0,0025 \times (E - 50.000.000 \text{ €}).$$

Aufgrund der o. g. Errichtungskosten ergibt sich nach Tarifstelle 15a.1.1 Buchstabe a) eine Gebühr von 850,00 Euro.



2. Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BlmSchG sind von der vorliegenden Genehmigung nach §§ 6, 16 BlmSchG nicht eingeschlossen.

3. Minderung aufgrund Umweltmanagement-Zertifizierung

Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 vermindert sich die Gebühr um 30 v. H., wenn die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt. Die Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Die geminderte Gebühr beträgt 595,00 Euro.

4. Genehmigungsgebühr

Nach § 4 AVerwGebO NRW sind Bruchteilbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BlmSchG der Beschichtungsanlage 2 wird nach Tarifstelle 15a.1.1 eine Gebühr i. H. von **595,00 Euro** festgesetzt.

IV.

Rechtsbehelf

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in



der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Seite 11 von 11

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

(Heyer)



Anlage 1
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0046/14/5.1.1.1

Anlage 1
 Seite 1 von 2

Verzeichnis der Antragsunterlagen

Ordner 1 von 1

0. Antragsanschreiben vom 12.05.2014	4 Blatt
Inhaltsverzeichnis	2 Blatt
1. Antragsformulare	
1.1 Antragsformular 1	5 Blatt
1.2 Zertifikat Umweltmanagementsystem	1 Blatt
1.3 Kurzbeschreibung des Vorhabens	3 Blatt
2 Pläne	
2.1 Grundkarte	1 Blatt
2.2 Werklageplan	1 Blatt
2.3 Auszug aus dem Bebauungsplan	1 Blatt
3 Bauvorlagen	
3.1 Baumaßnahmen erfolgen nicht	1 Blatt
4 Anlage und Betrieb	
4.1 Betriebsbeschreibung	1 Blatt
4.2 Stellungnahme des Betriebsrates	2 Blatt
4.3 Stellungnahme des Immissionsschutzbeauftragten	1 Blatt
4.4 Stellungnahme der Sicherheitsfachkraft	3 Blatt
4.5 Maßnahmen zur effizienten Energienutzung	1 Blatt
4.6 Maßnahmen zur Anlagensicherheit	64 Blatt
4.7 Grundriss EG	1 Blatt
4.8 Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten	1 Blatt
4.9 Maßnahmen zur Abwasserbehandlung	1 Blatt
4.10 Plan Entwässerung	1 Blatt



4.11	Maßnahmen zur Abfallbehandlung.....	1 Blatt
4.12	Maßnahmen zum Schutz und zur Vorsorge vor Luftverunreinigungen,Lärm,Licht und Sonstige	1 Blatt
4.13	Maßnahmen zum Umgang wassergefährdender Stoffe ...	6 Blatt
4.14	Darstellung der Werkstoffe	1 Blatt
4.15	Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung.....	1 Blatt
4.16	Ausgangszustandsbericht.....	1 Blatt
4.17	R&I Schema.....	1 Blatt
4.18	Lageplan Werk Hilden	1 Blatt
4.19	Layout-Übersicht Werk Hilden 2.....	1 Blatt
4.20	Layout EG Geb.018	1 Blatt
5	Formulare	
5.1	Betriebseinheiten.....	3 Blatt
5.2	Technische Daten	2 Blatt
5.3	Emissionen Luft.....	1 Blatt
5.4	Verwertung/Beseitigung von Abfällen.....	1 Blatt
5.5	Abgasreinigung.....	1 Blatt
5.6	Anlagen zum Abfüllen/Umschlagen wassergefährdender Stoffe.....	3 Blatt
5.7	Rohrleitungen.....	2 Blatt
5.8	Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung.....	1 Blatt
6	Sonstige Unterlagen	
6.1	Technische Daten zur Füllstelle.....	20 Blatt
6.2	Sicherheitsdatenblatt Kleber.....	1 Blatt

Anlage 1

Seite 2 von 2



Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0046/14/5.1.1.1

Anlage 2
Seite 1 von 4

Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)

Auflagen

1. Allgemeines

- 1.1 Die Änderung und der Betrieb der Anlage müssen nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- 1.2 Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden. Sie gelten insoweit auch für das Vorhaben, das Gegenstand dieses Bescheides ist.
- 1.3 Der Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- 1.4 Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.
- 1.5 Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umwelt-Schadens-anzeige-Verordnung ist die Überwachungsbehörde über alle Vorkommnisse beim Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich unter Nutzung geeigneter Telekommunikationsmittel zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind, auch wenn dies eine Außerbetriebnahme der Anlage erforderlich macht. Ferner



sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen folgendes hervorgeht:

Anlage 2

Seite 2 von 4

- Art der Störung,
- Ursache der Störung,
- Zeitpunkt der Störung,
- Dauer der Störung,
- Art und Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (ggf. Schätzung),
- die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Der Überwachungsbehörde ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursache(n) der Störung(en) zuzusenden.

2. Arbeitsschutz

- 2.1 Nach § 5 des Gesetzes über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 07.08.1996 ist die bestehende Gefährdungsbeurteilung zu ergänzen bzw. fortzuschreiben.
- 2.2 Für die Durchführung von Wartungs- und Reparaturarbeiten mit möglichen sicherheitsrelevanten Auswirkungen sind spezielle aufgabenspezifische Anweisungen schriftlich festzulegen. Die Betriebsanweisungen sind in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache abzufassen und an geeigneter Stelle in der Arbeitsstätte bekanntzumachen und zur Einsichtnahme dauerhaft auszulegen oder auszuhängen.
- 2.3 Werden zur Durchführung von Tätigkeiten, wie z. B. Reparatur- und Wartungsarbeiten, Fremdfirmen beauftragt, ist der Anlagenbetreiber als Auftraggeber dafür verantwortlich, dass für die Tätigkeiten nur Firmen beauftragt werden, die über die für die Tätigkeiten erforderlichen besonderen Fachkenntnisse verfügen. Der Anlagenbetreiber als Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten der Fremdfirmen über die



Gefahrenquellen und anlagenspezifische Verhaltensregeln informiert und unterwiesen werden.

Anlage 2

Seite 3 von 4

3 Anlagensicherheit

3.1 Im Bereich Maker G8 weisen die vorliegenden Unterlagen einige Abweichungen, Ungenauigkeiten und unterschiedliche Bezeichnungen auf. So werden beispielsweise in der HAZOP-Studie die folgenden, untersuchten Teilbereiche genannt:

1. Förderung Kleber von Tank T1 zu Maker G2 (offensichtlich die bisherige Verfahrensweise als Grundlage)
2. Förderung Kleber von Tank T1 zu Maker G8 (die neue Verfahrensweise als Grundlage)

Für beide Verfahren wird ein 200-Liter-Standardfass als zu befüllender Behälter für den Kleber genannt. In der Darstellung des zugehörigen R+I-Fließbildes „Klebstofflagerung und Vorheizung (Tank 1) – GE53202290003“ wird aber ein Rührbehälter als Ziel der Klebstoffförderung dargestellt. Des Weiteren wird eine sicherheitstechnische Einrichtung, die ein Austreten des Klebers ohne korrekte Positionierung des Zielbehälters verhindern soll, nicht genannt. In der HAZOP-Studie wird lediglich auf eine Betriebsanweisung verwiesen. Diese Unstimmigkeiten sind zu beheben.

4. Gewässerschutz

- 4.1 Der neu errichtete Rohrleitungsabschnitt ist vor Inbetriebnahme einer Dichtheitsprüfung zu unterziehen. Das Ergebnis der Dichtheitsprüfung ist zu dokumentieren und der Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 53 auf Verlangen vorzulegen.
- 4.2 Der neu errichtete Rohrleitungsabschnitt ist als Bestandteil einer Lageranlage (Klebertank T1) in die wiederkehrende Prüfung gem. § 1 Abs. 2 Nr. 2 WassGefAnIV einzubeziehen.
- 4.3 Die Abfüllvorgänge an der Füllstelle Maker G8 sind ständig durch Anlagenkundiges Personal zu überwachen.



- 4.4 Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind im Betriebstagebuch einzutragen. Das Betriebstagebuch kann wahlweise in Form eines Buches oder durch Datenerfassung über ein dazu geeignetes EDV-System geführt werden. Die Eintragungen sind jederzeit zur Einsicht durch die Behörde bereitzustellen und über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren aufzubewahren bzw. abzuspeichern.
- 4.5 Die gemäß § 3 Abs. 4 der VAwS NRW zu erstellende Betriebsanweisung mit Instandhaltungs-, Überwachungs-, und Alarmplan ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, auf Verlangen vorzulegen. Durch regelmäßige Unterweisung des Betriebspersonals ist sicher zu stellen, dass die Betriebsanweisung vom Personal eingehalten wird. Die Durchführung der Unterweisung ist zu dokumentieren und der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 auf Verlangen vorzulegen.
- 4.6 Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen sind gemäß den Vorgaben der jeweiligen Verwendbarkeitsnachweise (z. B. allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) in angemessenen Zeitabständen einer Funktionsprüfung zu unterziehen. Die Nachweise der durchgeführten Funktionsprüfungen sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, auf Verlangen vorzulegen.
- 5. Ausgangszustandsbericht**
- 5.1 Der Ausgangszustandsbericht für Das Werk Hilden muss eine Woche vor der Inbetriebnahme der geänderten Anlage erstellt sein und der Bezirksregierung Düsseldorf in gedruckter Form vorliegen.

Anlage 2

Seite 4 von 4



Anlage 3
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0058/14/5.1.1.1

1. Immissionsschutz

1.1 Erlöschen der Genehmigung

Diese Genehmigung erlischt, wenn

- a) innerhalb der gesetzten Frist nicht mit der Inbetriebnahme der Anlage begonnen worden ist oder
- b) die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Fristen zu a) und b) aus wichtigem Grund – auch wiederholt – verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Der Antrag kann nicht mehr gestellt werden, wenn die Genehmigung bereits erloschen ist.

1.2 Nachträgliche Anordnungen

Ergibt sich, dass nach wesentlicher Änderung der Anlage die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so kann die Bezirksregierung Düsseldorf nachträgliche Anordnungen gemäß § 17 BImSchG treffen.

1.3 Änderungsgenehmigung

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können. Diese Genehmigung kann insbesondere erforderlich sein, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Dispense - z. B. nach der Bauordnung NRW etc. -) Ände-



rungen (im o.g. Sinn) der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.

1.4 Änderungsanzeige

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Düsseldorf nach § 15 Abs. 1 BImSchG mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

Auch Teilstilllegungen, die Anlagenteile betreffen, die nicht für sich bereits genehmigungsbedürftig sind, sind nach § 15 Abs. 1 BImSchG anzuzeigen.

1.5 Betriebseinstellung

Der Betreiber ist nach § 15 Abs. 3 BImSchG weiterhin verpflichtet, der Bezirksregierung Düsseldorf die beabsichtigte Einstellung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

Die Anzeigepflicht nach § 15 Abs. 3 BImSchG besteht bei

- Betriebseinstellungen von mehr als drei Jahren (wenn keine Fristverlängerung beantragt wurde),
- Stilllegung eines Anlagenteils / einer Nebeneinrichtung, der für sich genommen bereits genehmigungsbedürftig wäre,
- dem vollständigen Verzicht auf die Genehmigung, auch wenn die Anlage als nicht genehmigungsbedürftige Anlage weiter betrieben werden soll. (Im Einzelfall ist hierbei zu unterscheiden, ob bei Weiterbetrieb der Anlage unterhalb des genehmigungsbedürftigen Schwellenwertes zusätzliche Angaben erforderlich sind.)



- Betriebseinstellung, auch aufgrund von Stilllegungsanordnungen und Zerstörung der Anlage, falls der Betreiber keinen Wiederaufbau plant.

1.6 Schadensanzeige

Erhebliche Schadensereignisse (z.B. gesundheitliche Beeinträchtigungen von Menschen außerhalb der Anlage, Belästigungen zahlreicher Personen, Schädigung bedeutender Teile der Umwelt mit mehr als 500.000 € innerhalb der Anlage oder 100.000 € außerhalb der Anlage) sind unverzüglich der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen.

Wird eine solche Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von Unfällen, Schadensfällen und umweltgefährdenden Betriebsstörungen - Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.2.1995 (GV. NW. vom 01.04.1995 S. 196).

2. **Arbeitschutz**

2.1 Es ist die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes vom 27. September 2002 (BetrSichV – Betriebssicherheitsverordnung, BGBl. I Nr. 70 vom 02.10.2002 S. 377) zu beachten.

Es wird hier insbesondere hingewiesen auf

- die Verpflichtung zur Erstellung der Gefährdungsbeurteilung gem. § 3 BetrSichV vor Inbetriebnahme;
- die Verpflichtung zur Festlegung von Maßnahmen bei Vorliegen von Gefährdungen i. S. §§ 4 und 8 BetrSichV vor Inbetriebnahme
- die Dokumentationspflichten i. S. §§ 6 und 11 BetrSichV;
- die Festlegung von Prüfungen und Prüffristen für technische Arbeitsmittel i. S. §§ 10 und 15 BetrSichV.

2.2 Auf die Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen (Lärm- und Vibrations-



Arbeitsschutzverordnung (-LärmVibrationsArbSchV-) vom 06.03.2007 wird hingewiesen.

Anlage 3

Seite 4 von 4

2.3 Es sind die Technischen Regeln für Arbeitsstätten – ASR A3.6 Lüftung – zu beachten.

2.4 Es sind die Technischen Regeln für Gefahrstoffe – TRGS 400 Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, TRGS 500 Schutzmaßnahmen und TRGS 800 Brandschutzmaßnahmen – zu beachten.

3. Unteren Bodenschutzbehörde:

3.1 Das o. g. Vorhaben liegt im Bereich des unter der Nr. 6369/7 Hi im Altlastenkataster des Kreises Mettmann verzeichneten Untergrundverunreinigung auf dem Betriebsgelände der Fa. 3M Deutschland GmbH. Nach Gefährdungsabschätzung und Sanierung einer Teilfläche ist davon auszugehen, dass von dem Sanierungsbereich unter der Voraussetzung der derzeitigen gewerblichen Nutzung keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgehen. Weiterhin ist die gesamte Betriebsfläche unter der Altlastenklasse 3 „altlastverdächtige Fläche“ verzeichnet, da für große Bereiche des Betriebes keine Untersuchungen vorliegen.

3.2 Da im Rahmen der wesentlichen Anlagenänderung bereits ein AZB erstellt wird, bitte ich weiterhin um Übermittlung einer Ausführung des Berichtes an die UBB zur Vervollständigung meiner Unterlagen.